ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 7. Januar 1998

zur Änderung des Anhangs II der Richtlinie 92/44/EWG des Rates

(Text von Bedeutung für den EWR)

(98/80/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 92/44/EWG des Rates vom 5. Juni 1992 zur Einführung des offenen Netzzugangs bei Mietleitungen [1], zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/51/EG [2], insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Artikel 7 Absatz 3 der Richtlinie 92/44/EWG werden Änderungen zur Anpassung des Anhangs II an neue technologische Entwicklungen und Änderungen der Marktnachfrage gefordert, wobei dem Entwicklungsstand der nationalen Netze Rechnung zu tragen ist.

Das Europäische Institut für Telekommunikationsnormen (ETSI) hat im Rahmen eines Normungsauftrags der Kommission europäische Telekommunikationsnormen (ETS) für Mietleitungen verabschiedet, die auf der Grundlage der einschlägigen Empfehlungen der Internationalen Fernmeldeunion (IFU) entwickelt wurden.

Die Telekommunikationsorganisationen brauchen bestehende Mietleitungsangebote nicht aufzuheben.

Gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Richtlinie 92/44/EWG hat die Kommission den Entwurf dieser Entscheidung dem ONP-Ausschuß nach dem Verfahren des Artikels 10 der Richtlinie 90/387/EWG des Rates [3] zur Stellungnahme vorgelegt.

Die mit dieser Entscheidung beschlossene Änderung des Anhangs II der Richtlinie 92/44/EWG entspricht der Stellungnahme des ONP-Ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang II der Richtlinie 92/44/EWG wird durch den Anhang dieser Entscheidung ersetzt.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Vorschriften, um dieser Entscheidung innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* nachzukommen.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 7. Januar 1998

Für die Kommission

Martin BANGEMANN

Mitglied der Kommission

[1] ABl. L 165 vom 19. 6. 1992, S. 27.
[2] ABl. L 295 vom 29. 10. 1997, S. 23.
[3] ABl. L 192 vom 24. 7. 1990, S. 1.

ANHANG

„ANHANG II

Festlegung eines Mindestangebots an Mietleitungen mit harmonisierten technischen Merkmalen gemäß Artikel 7

Mietleitungstyp	Technische Merkmale	
	Schnittstellenspezifikation	Anschlußmerkmale und Leistungsspezifikationen
Sprachbandbreite normaler Qualität, analog	2-Draht ([1]) - ETS 300 448 ([3]) oder 4-Draht ([2]) - ETS 300 451 ([4])	2-Draht - ETS 300 448 ([3]) 4-Draht - ETS 300 451 ([4])
Sprachbandbreite spezieller Qualität, analog	2-Draht ([1]) - ETS 300 449 ([5]) oder 4-Draht ([2]) - ETS 300 452 ([6])	2-Draht - ETS 300 449 ([5]) 4-Draht - ETS 300 452 ([6])
64 kbit/s digital ([7])	ETS 300 288 ETS 300 288/A1 ([8])	ETS 300 289
2 048 kbit/s digital unstrukturiert ([9])	ETS 300 418	ETS 300 247 ETS 300 247/A1
2 048 kbit/s digital strukturiert ([10])	ETS 300 418 ([11])	ETS 300 419 ([12])

([1]) Die Anforderungen für den Anschluß von Endgeräten an diese Mietleitungen sind in der gemeinsamen technischen Vorschrift 15 (CTR 15) beschrieben.

([2]) Die Anforderungen für den Anschluß von Endgeräten an diese Mietleitungen sind in der gemeinsamen technischen Vorschrift 17 (CTR 17) beschrieben.

([3]) Früher gemäß IFU-T (bisher CCITT)-Empfehlung M.1040 (Fassung von 1988) anstelle der ETS 300 448.

([4]) Früher gemäß IFU-T (bisher CCITT)-Empfehlung M.1040 (Fassung von 1988) anstelle der ETS 300 451.

([5]) Früher gemäß IFU-T (bisher CCITT)-Empfehlungen M.1020/M.1025 (Fassung von 1988) anstelle der ETS 300 449.

([6]) Früher gemäß IFU-T (bisher CCITT)-Empfehlungen M.1020/M.1025 (Fassung von 1988) anstelle der ETS 300 452.

([7]) Die Anforderungen für den Anschluß von Endgeräten an diese Mietleitungen sind in der gemeinsamen technischen Vorschrift 14 (CTR 14) beschrieben.

([8]) Für eine Übergangszeit, welche über den 31. Dezember 1997 hinausreicht, können diese Mietleitungen auch mit anderen Schnittstellen, die auf X.21 oder X.21 *bis* anstelle der ETS 300 288 basieren, zugrunde gelegt werden.

([9]) Die Anforderungen für den Anschluß von Endgeräten an diese Mietleitungen sind in der gemeinsamen technischen Vorschrift 12 (CTR 12) beschrieben.

([10]) Die Anforderungen für den Anschluß von Endgeräten an diese Mietleitungen sind in der gemeinsamen technischen Vorschrift 13 (CTR 13) beschrieben.

([11]) Früher gemäß IFU-T (bisher CCITT)-Empfehlungen G.703, G.704 (ausgenommen Abschnitt 5) und G.706 (zyklische Blockprüfung) (Fassung von 1988) anstelle der ETS 300 418.

([12]) Früher gemäß IFU-T (bisher CCITT)-Empfehlungen der Reihe G.800 (Fassung von 1988) anstelle der ETS 300 419.

Bei den obengenannten Mietleitungstypen gelten die genannten Spezifikationen gemäß der Definition in Artikel 2 der Richtlinie 90/387/EWG auch für die Netzabschlußpunkte.“